Zwischen der

eurobahn GmbH & Co. KG

- einerseits -

und der

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

- andererseits -

wird der folgende

Tarifvertrag zur Gewährung einer Corona-Sonderzahlung 2022 (CoronaTV eurobahn 2022)

geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag zur Gewährung einer Corona-Sonderzahlung gilt für den Geltungsbereich des Haustarifvertrags eurobahn und für den Geltungsbereich des Azubi-TV eurobahn.

§ 2
Corona-Sonderzahlung

(1) Arbeitnehmer und Auszubildende erhalten eine Corona-Sonderzahlung, die mit der Entgeltzahlung im Monat März 2022 ausgezahlt wird.

Protokollnotiz:

Die Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nr. 11a EStG.

(2) Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt für vollbeschäftigte Arbeitnehmer 680,00 Euro.

(3) Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt für Auszubildende 230,00 Euro.

(4) Für nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer bzw. Auszubildende beträgt sie den Anteil der Beträge gem. Abs. 2 (Arbeitnehmer) bzw. 3 (Auszubildende), der dem Maß der mit ihnen für den Auszahlungsmonat vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

(5) Voraussetzung ist – unbeschadet des Abs. 6 – ein zum Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung bestehendes Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages.

(6) Die Corona-Sonderzahlung wird für jeden vollen Kalendermonat im Zeitraum vom 1. März 2021 bis 31. Dezember 2021, in denen der Arbeitnehmer bzw. Auszubildende ohne Anspruch gegen den Arbeitgeber auf ein Monatstabellenentgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall war, jeweils um 1/10 des sich aus Abs. 2 (Arbeitnehmer) bzw. Abs. 3 (Auszubildende) jeweils ergebenden Betrages gekürzt.

(7) Die Corona-Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3
Gültigkeit und Dauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Hamm, den 31. Januar 2022

eurobahn GmbH & Co. KG

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

eurobahn GmbH & Co. KG

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)